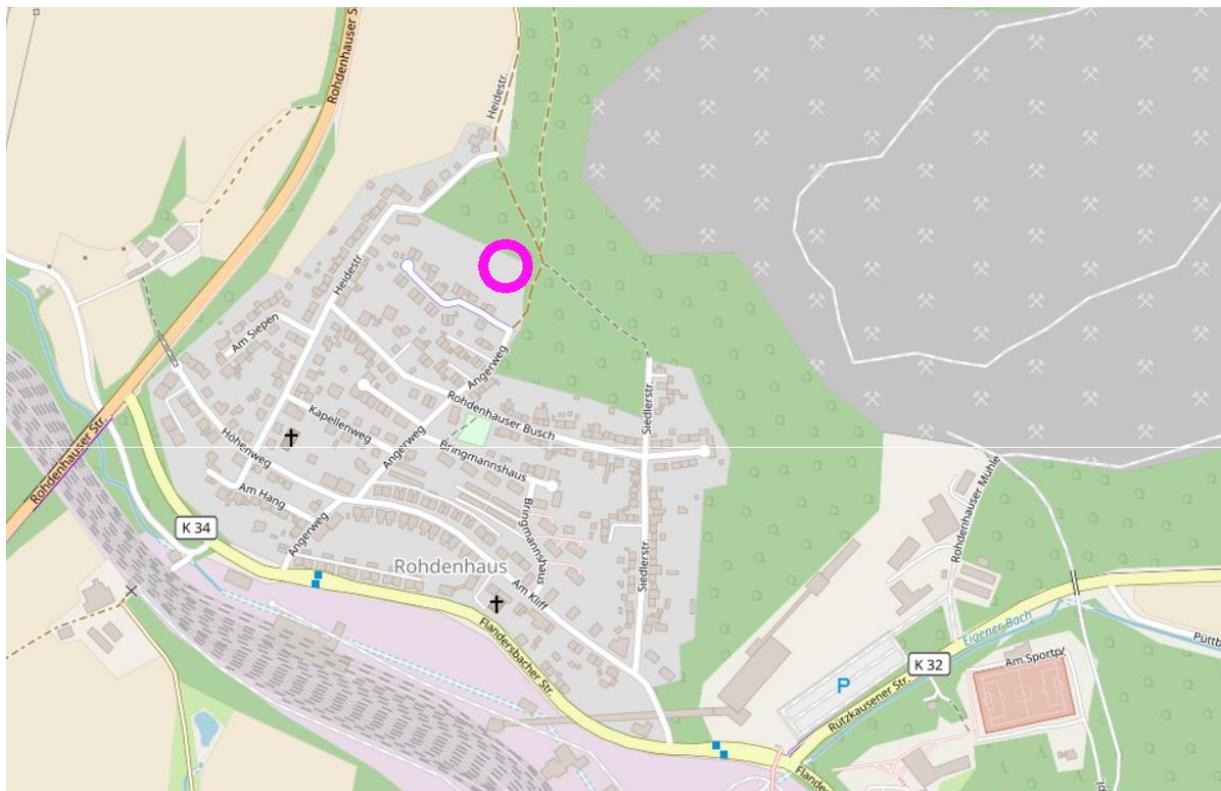


# Errichtung des temporären Mobilfunkmastes „1132575 Wülfrath-Rohdenhaus 110.1 Prov.“

am Standort Angerweg / Siedlerstr. – 42489 Wülfrath, Landkreis Mettmann  
(Gemeinde Wülfrath, Gemarkung Flandersbach, Flur 4, Flurstück 583)

durch die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Dortmund



©open street map, bearbeitet

## Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

<b>Antragsteller:</b> DFMG Deutsche Funkturm GmbH Kampstr. 106 44137 Dortmund Telefon: 0231 / 185 78-0	<b>Technische Planung:</b> S + B Bauleitung GmbH Ringstr. 11a 56579 Rengsdorf Telefon: 02634 / 9691-0	<b>Planverfasser LBP:</b> Ernst + Partner Landschaftsarchitekten BDLA Mühlenstraße 80 54296 Trier Telefon: 0651 91042-0 Mail: email@bueroernst-partner.de
--	---	---

21.04.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1.0 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Lage im Raum .....	2
1.2 Beschreibung des Vorhabens.....	2
<b>2.0 Aussagen übergeordneter Planungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3.0 Abiotische Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>4.0 Landschaftsbild und Erholungseignung</b> .....	<b>5</b>
<b>5.0 Biotische Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
5.1 Vegetation .....	6
5.2 Tierwelt / Artenschutz .....	10
<b>6.0 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter</b> .....	<b>14</b>
6.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt .....	14
6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope / Pflanzen und Tiere .....	14
6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung .....	15
<b>7.0 Landespflegerische Maßnahmen</b> .....	<b>16</b>
7.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen .....	16
7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	17
7.3 Ermittlung des Ersatzgeldes für das Landschaftsbild .....	18
<b>8.0 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>20</b>
<b>9.0 Fotos</b> .....	<b>21</b>

### Karten:

Karte1: Auszug aus dem Bauantrag (unmaßstäblich) .....	2
Karte2: Landschaftsbildeinheiten im Bereich der 15-fachen Masthöhe (unmaßstäblich).....	19

### Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten .....	11
---------------------------------------	----

### Pläne:

Plan 1: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, M. 1 : 500	
--	--

## 1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Deutsche Funkturm GmbH, Dortmund, plant in der Gemeinde Wülfrath, Gemarkung Flandersbach, auf Flur 4, Flurstück 583 einen temporären Mobilfunkmast zu errichten.

Dieser dient als Ersatzstation für einen Mobilfunkmast, der sich auf einem Verwaltungsgebäude des nahegelegenen Steinbruchbetriebes befindet. Da das Verwaltungsgebäude abgerissen und anschließend neu gebaut werden soll, musste eine Übergangslösung gefunden werden. Nach einem Zeitraum von maximal 2 Jahren soll wieder eine neue Mobilfunkstation auf dem zwischenzeitlich neu errichteten Gebäude installiert werden. Der temporäre Funkmast wird dann rückgebaut und abtransportiert.

Geplant ist, einen 20,00 m hohen Holzmast zu errichten, der ein 2,33 m hohes Aufsatzrohr erhält, sodass der Mast insgesamt die Höhe von 22,33 m erreicht. Des Weiteren wird ein Outdoorcontainer für die Systemtechnik auf einem Betonfertigteil-Fundament gebaut.

Der geplante Standort des Funkmastes befindet sich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles LB-C 2.8-11 des Kreises Mettmann.

Daher ist ein Antrag auf Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gem. § 67(1) BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW erforderlich, der gesondert eingereicht wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Außenbereich, was als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten ist.

Nach § 14(1) BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen..., die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes.

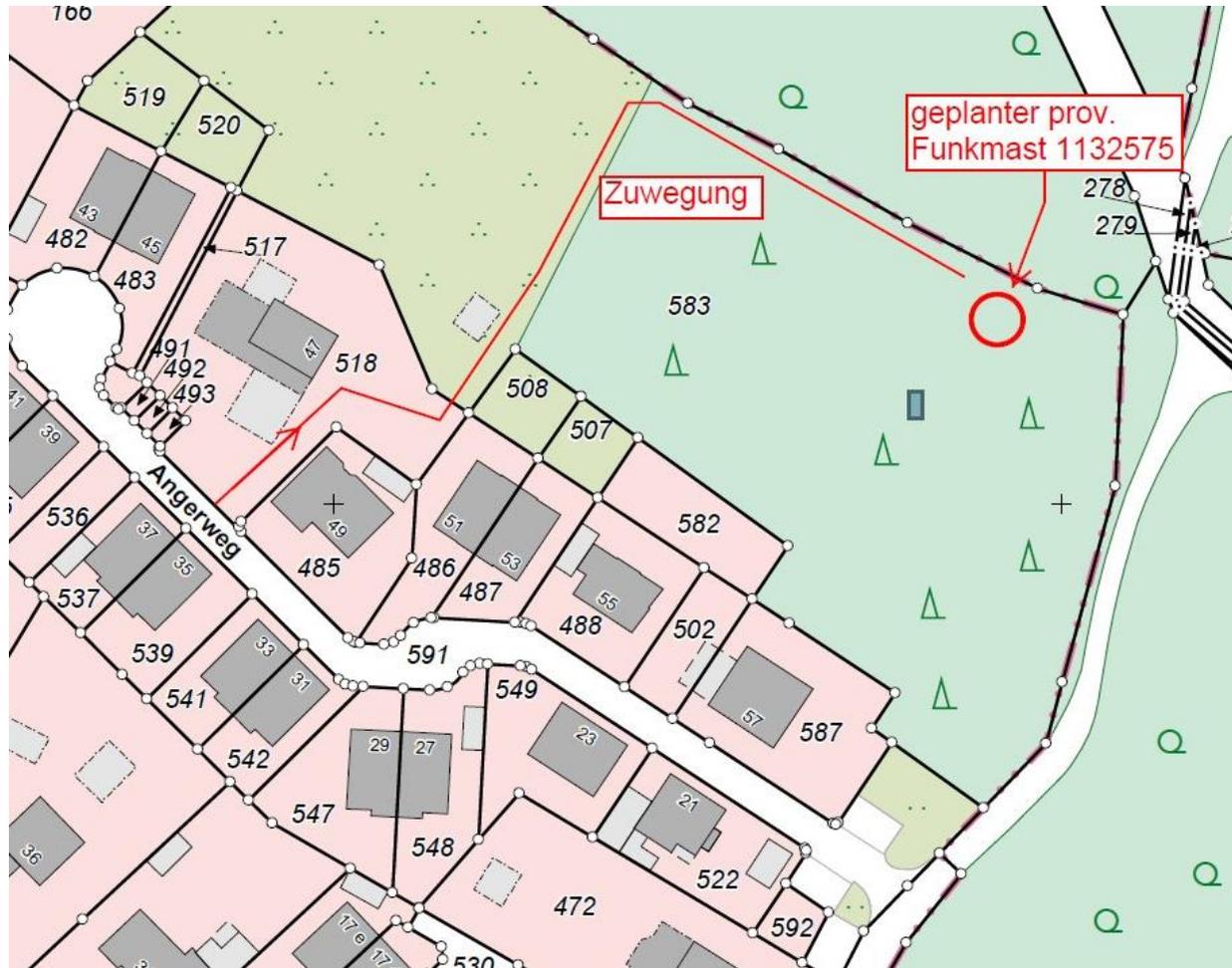
Der Verursacher des Eingriffs wird nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Aufgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, die von dem Vorhaben ausgehen. Entsprechend der Forderung des § 15 BNatSchG werden Maßnahmen entwickelt, die zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich und Ersatz bei nicht vermeidbaren Eingriffen erforderlich werden.

**Das Büro S+B Bauleitung stellt hiermit als Auftragnehmer der DFMG GmbH den Antrag auf Genehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz § 17 zum Bau des Funkmastes.**

## 1.1 Lage im Raum

Der Standort des geplanten Funkmastes befindet sich in der Gemeinde Wülfrath, auf der Gemarkung Flandersbach, oberhalb der Anliegerstraße „Angerweg“ des Ortsteils Rohdenhaus.



Karte 1: Auszug aus dem Bauantrag (unmaßstäblich), auf Basis des Liegenschaftskatasters (62-2\_2020\_E-0727)

## 1.2 Beschreibung des Vorhabens

### Flurstück:

Das Vorhaben soll in der Gemeinde Wülfrath, auf der Gemarkung Flandersbach, Flur 4, Flurstück 583 verwirklicht werden.

### Mast:

Der geplante Funkmast soll als Holzmast gebaut werden. Der 20,00 m hohe Holzmast erhält einen Aufsatzmast von 2,33 m. Somit erreicht er eine Gesamthöhe von **22,33 m**. An dem Aufsatzrohr werden drei Sektor-Antennen befestigt.

Das Fundament des Mastes wird nicht in der Tiefe errichtet, sondern der Mast wird in einen massiven „Betonwürfel“ mit den Abmessungen 2,00 m Länge x 2,00 m Breite (= **4,00 qm** Grundfläche) und 1,50 m Höhe gestellt.

**Outdoor-Systemtechnik:**

Auf einem 1,00 m x 3,00 m = **3,00 qm** großen Betonfertigteil-Fundament mit 0,20 m Stärke wird der Outdoorschrank aus Stahl errichtet.

**Zufahrt:**

Die Zufahrt zum Mast soll während der Bauphase und auch für spätere Wartungsarbeiten ausgehend von dem Angerweg über das Wohngrundstück Flurstück 518 verlaufen. Von dort aus wird das Flurstück 583 erreicht und bis zum Maststandort einem unbefestigten Wiesenweg gefolgt.

Aufgrund der raschen Aufstellzeit für den Mast mit wenigen Fahrbewegungen werden keine Wegebefestigungen erforderlich.

**Außenanlage:**

Die Funkmastanlage befindet sich auf Privatgelände, das weitestgehend eingezäunt und nicht frei zugänglich ist. Eine Eingrünung ist aufgrund der umliegenden Gehölzbestände nicht erforderlich. Zusätzliche Flächenbefestigungen zu den bereits genannten Betonfundamenten und dem unten aufgeführten Verteilerkasten sind nicht erforderlich.

**Temporärer Flächenbedarf:**

Der Kranstellplatz ist im Bereich der Waldwegekreuzung in Verlängerung des Angerweges auf der Nordostseite des Grundstückes vorgesehen. Von hier aus können die Bauteile über die Hecke hinweg zum Standort gebracht werden. Der Hubsteiger wird westlich des Maststandortes, im Bereich des Wiesenweges aufgestellt.

**Stromanschluss:**

Die Stromleitung soll ausgehend von einem Verteilerkasten, der an der Südostecke des Grundstückes, nahe an der Verlängerung des Angerweges gebaut wird, erfolgen (Grundfläche max, **1,00 qm**). Dabei werden zwei Kabel (Strom und Glasfaser) oberirdisch an vorhandenen Zaunpfosten befestigt und zum Mast geführt. Die Kabel werden ebenfalls zurückgebaut, sobald der Mast zurückgebaut wird.

**Wartung:**

Die Funkmastanlage muss nur im Störfalle sporadisch zur Wartung angefahren werden (ca. 1x pro Jahr).

**Maschineneinsatz:**

Benötigt werden Kran und Hubsteiger sowie LKW zum An- und Abtransport der Bauteile.

**Dauer der Bauphasen für Errichtung und späteren Rückbau**

Die Auf- und Rückbauphase ist sehr kurz (max. je 1 Woche). Der Kran wird dazu jeweils etwa 2 Stunden auf dem Waldweg stehen.

## 2.0 Aussagen übergeordneter Planungen

### Landschaftsplan Kreis Mettmann (2012) - Geschützte Landschaftsbestandteile

Der temporäre Maststandort befindet sich innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) nach § 29 BNatSchG. Der GLB hat die Kennung C2.8-11.

Für den geschützten Landschaftsbestandteil wurde allgemein festgesetzt:

A) Verbote:

- „nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.  
Verboten ist insbesondere:
  - a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung des geschützten Landschaftsbestandteils vorzunehmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil unmittelbar zu beeinträchtigen,
  - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen, (...)“

Des Weiteren wurden besondere Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile getroffen.

Für den geschützten Landschaftsbestandteil „C2.8-11 Schutzwald am Steinbruch“ ist dies:

- „Der Schutzwald wird durch gezielte Maßnahmen der Rheinischen Kalkwerke in seinem Bestand gesichert.“

Das Errichten von baulichen Anlagen wie im vorliegenden Fall bedarf einer Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde. Ein gesonderter Antrag wird gestellt.

### Weitere Schutzgebiete, Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW, Gebiete für den Schutz der Natur, Verbundflächen und schutzwürdige Biotope

Im Planungsgebiet kommen derartige Schutzkategorien nicht vor.

### Wasserschutzgebiete

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

## 3.0 Abiotische Grundlagen

### Natur- und Landschaftsraum

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum NR-337-E1 „Niederbergisch-Märkisches Land“, im Landschaftsraum LR-VIa-003, den „Niederbergischen Höhenterrassen“.

### Geologie und Boden

Der Standort befindet sich im Bereich der devonischen „Givet-Stufe“, bestehend aus Ton- und Schluffstein. Für den Planungsbereich wird als Bodentyp Braunerde angegeben, an Bodenarten wird stark toniger Schluff bzw. schluffiger Lehm genannt. Die Böden weisen eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. (Quelle: Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1:50.000 NRW).

### Wasserhaushalt

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich eines „Kluft- und Grundwasserleiters“. Im Planungsgebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

## 4.0 Landschaftsbild und Erholungseignung

Der temporäre Mast soll im Bereich eines großflächigen, am Hang liegenden Gartengrundstückes errichtet werden, welches sich in Ortsrandlage befindet und nicht öffentlich zugänglich ist.

Die umliegenden Waldflächen im Norden und Osten des Flurstücks wurden als Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen, das heißt sie werden intensiv durch Erholungssuchende besucht. Weitere Waldflächen Richtung Steinbruch wurden als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen (Quelle: Waldinfo.NRW).

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich, in dem folgende Landschaftsbildeinheiten (LBE) in NRW anzutreffen sind: „Kalksteinbruch“ und „VIa-003A“. (LANUV, Sept 2018).

## 5.0 Biotische Grundlagen

### 5.1 Vegetation

#### Potentielle natürliche Vegetation (pnV)

Die potentielle natürliche Vegetation, die sich ohne Eingriffe des Menschen langfristig im Plangebiet einstellen würde, ist ein Flattergras-Buchenwald.

#### Reale Vegetation

(vgl. Plan)

Die Einordnung der Biotoptypen erfolgte anhand der **Biotoptypen Definitionen – LANUV NRW** (Stand April 2020) und der **Biotoptypen – Zusatzcodes** (Stand April 2020).

Das langgestreckte Flurstück 583, Flur 4, Gemarkung Flandersbach befindet sich hinter der obersten Reihe der Wohnbebauung „Angerweg“ Es wird über das Wohngrundstück Flurstück 518 / Angerweg 47 erreicht. Oberhalb des Flurstückes befindet sich ein Waldgebiet, dass sich bis zum weiter nördlich gelegenen Steinbruchgelände erstreckt.

Im nachfolgenden Text werden zunächst die im Bereich der Zufahrt zum Maststandort befindlichen unterschiedlichen Nutzungsbereiche der beiden Grundstücke, und anschließend der Bereich am geplanten Maststandort beschreiben:

- **VA7b** Hofzufahrt:  
Zum Maststandort muss man zunächst eine Hofzufahrt am Haus Angerweg 47 queren.
- **VBa3, mf8 / EA0** Grasweg / Fettwiese:  
Anschließend erfolgt die Zufahrt zum Mast in nördlicher Richtung über einen Grasweg, der die weiteren Gartenteile erschließt. Der Grasweg hebt sich kaum ab von der umgebenen Fettwiese.
- **SB5** Nebengebäude:  
An den Wiesenstreifen grenzen rechts und links kleinere –landwirtschaftliche- Nebengebäude an.
- **HJ0, ka4** Gartenabschnitte mit überwiegend fremdländischen Gehölzen:  
Außerdem liegen seitlich des Wiesenstreifens Gartenabschnitte mit überwiegend fremdländischen Gehölzen.
- **HK4, lz4, oq2** Halbstamm-Obstanlage mit Wiesenunterwuchs:  
Eine Halbstamm-Obstanlage mit Wiesenunterwuchs befindet sich westlich des Wiesenstreifens.

- **HT5** landwirtschaftliche Lagerfläche:  
Auf der Ostseite des Wiesenstreifens ist zudem eine landwirtschaftliche Lagerfläche entstanden.
  
- **BF2 / BF3, ka3** Nadelbäume einzeln oder in Gruppen:  
Im gesamten Gartenbereich verstreut, sind Nadelbäume einzeln oder in Gruppen vorhanden, vermutlich Überbleibsel der Weihnachtsbaumkulturen.
  
- **AG1, ta3** sonstiger Laubmischwald aus heimischen Baumarten im Stangenholzalter:  
Nördlich des Grundstückes schließt sich ein sonstiger Laubmischwald aus heimischen Baumarten im Stangenholzalter an. Der Strauchsaum ragt etwas in das Gartengrundstück hinein. Im Unterwuchs dominiert der Gemeine Efeu.

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Gew. Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Gemeiner Efeu	Hedera helix
Stechpalme	Ilex aquifolium
Liguster	Ligustrum vulgare
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildrose	Rosa spec.
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus spec.
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
  
- **VBa3, mf8** Grasweg:  
Parallel zum Waldrand knickt der Grasweg ab und verläuft Richtung Osten.
  
- **HJ7, oq2** Weihnachtsbaumkultur:  
Südlich des Grasweges schließt sich eine Weihnachtsbaumkultur in zwei unterschiedlichen Altersstufen und mit Wiesenunterwuchs an. Während der westliche Teil der Fläche noch aus sehr kleinen Tannen besteht, ist der östliche Teil am vorgesehenen Maststandort quasi hiebreif und schon stark ausgelichtet.
  
- **AU0, oq2, um1a** junge Aufforstung mit heimischen Straucharten auf Wiesenunterwuchs:  
Auf der Ostseite der Weihnachtsbaumkultur grenzt eine junge Aufforstung mit heimischen Straucharten auf Wiesenunterwuchs an. Dieser Bereich ist eingezäunt.

Gew. Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingriffl. Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Gew. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

- **BF2, ka6 und BF2, ka3** Baumgruppen:  
Innerhalb dieser Aufforstungsfläche sind außerdem zwei Baumgruppen vorhanden, einmal als Baumgruppe mit heimischen Baumarten und einmal als Baumgruppe mit nicht heimischen Baumarten.

Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelkirsche	Prunus avium
Buche	Fagus sylvatica
Abies spec.	Tanne
  
- **BD0, kb1, ka6** mehrreihige Hecke:  
Am Ostrand der Aufforstungsfläche ist, überwiegend bereits auf dem Nachbargrundstück, eine mehrreihige Hecke, in der heimische Baum- und Straucharten überwiegen, vorhanden. Im Norden geht die Hecke in den Waldbestand über. Erwähnenswert ist eine ältere Kastanie, ansonsten handelt es sich überwiegend um Straucharten oder um jüngere Bäume.

Kastanie	Aesculus hippocastanum
Hasel	Corylus avellana
Eingriffl. Weißdorn	Crataegus monogyna
Buche	Fagus sylvatica
Stechpalme	Ilex aquifolium
Brombeere	Rubus spec.
  
- **KC1a** Wiesenböschung:  
Südlich der Hecke ist wegeparallel eine kleine Wiesenböschung (**KC1a**) vorhanden, in der einzelne Heckenrosen gepflanzt wurden.
  
- **VB3b, mf7** geschotterter Waldweg:  
Auf der Ostseite der Hecke wiederum verläuft ein geschotterter Waldweg, der im Norden, im Kreuzungsbereich mehrerer Wege stark aufgeweitet ist.
  
- **AG1, ta3** sonstiger Laubmischwald aus heimischen Baumarten im Stangenholzalter  
Nördlich und östlich davon setzt sich der bereits erwähnte, sonstige Laubmischwald aus heimischen Baumarten im Stangenholzalter weiter fort.

### **Zusammenfassung:**

Zur Errichtung des Funkmastes werden folgende Biotoptypen in unterschiedlicher Art und Weise beansprucht:

- a. Folgende Biotoptypen werden mit dem Hubsteiger befahren, um zum Maststandort zu gelangen: Hofzufahrt (VA7b), Fettwiese (EA0) und Grasweg (VBa3, mf8).  
Dauer der Beeinträchtigung: Bauphase, max. je 1 Woche.
- b. Zum Mastbau steht der Kran im Bereich des geschotterten Waldweges (VB3b, mf7), um die Fundamente und den Holzmast über die Hecke (BD0, kb1, ka6) zum Standort zu heben.  
Dauer der Beeinträchtigung: Bauphase, max. je 1 Woche.
- c. Der Mast wird Teils auf dem Grasweg (VBa3, mf8) und Teils im Bereich der Weihnachtsbaumkultur mit Wiesenunterwuchs (HJ7, oq2) aufgebaut. Dazu werden für die Systemtechnik und als Maststandort oberirdische Betonplatten bzw. -würfel aufgebaut.  
Dauer der Beeinträchtigung: temporär, max. 2 Jahre.
- d. Der Verteilerkasten wird oberhalb der Wiesenböschung am Schotterweg (KC1a), am Rand der Aufforstungsfläche (AU0, oq2, um1a) errichtet.  
Dauer der Beeinträchtigung: temporär, max. 2 Jahre.
- e. Vom Verteilerkasten aus werden die Kabel oberirdisch parallel der Hecke (BD0, kb1, ka6) bis zum Mast verlegt.  
Dauer der Beeinträchtigung: temporär, max. 2 Jahre.

### **Bewertung:**

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schutzwürdigen Pflanzen. Bei den Biotopstrukturen, die für das Vorhaben beansprucht werden, handelt es sich nicht nach §30 BNatSchG oder nach §42 LNatSchG geschützte Biotope.

Aufgrund des temporären Charakters der Baumaßnahme werden die Biotoptypen nach 2 Jahren wieder hergestellt.

## 5.2 Tierwelt / Artenschutz

### Wirkfaktoren

Nachfolgend werden alle relevanten Wirkungen, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können, benannt.

### **Tötungs- und Verletzungswirkungen**

Während des Auf- und Abbaus des Mastes kann es durch Maschineneinsatz oder das Fällen einzelner der „Weihnachtsbäume“ zu Tötungen oder Verletzungen von Tieren kommen. Diese Wirkungen kann zum Beispiel Jungvögel in ihren Nestern auf dem Boden oder in der Weihnachtsbäumen betreffen. Das Risiko ist aber aufgrund des vorgesehenen Standortes im Bereich des Grasweges, auf dem ohnehin gefahren wird, relativ gering.

### **Störungswirkungen**

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

Störungen durch Bewegungsunruhe und Lärm könnten sich bei diesem Vorhaben nur während der Aufbau- bzw. Abbauphase durch den Maschineneinsatz, ereignen und möglicherweise während der Brutphase und der Jungenaufzucht zu Störungen führen. Es handelt sich jedoch in diesem Fall nur um Kurzzeitbelastungen.

### **Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Sowohl durch die baubedingte Nutzung von Flächen zur Baustelleneinrichtung als auch durch die anlagebedingte Beanspruchung einer Fläche als Maststandort kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. von Nestern) von besonders geschützten Arten kommen, wobei in diesem Fall zu berücksichtigen ist, dass als Standorte für Kran und Hubsteiger vorhandene Wege genutzt werden und das Mastfundament sehr kleinflächig und schonend gebaut wird..

Von besonderer Bedeutung wäre es, wenn traditionell genutzte Niststätten beeinträchtigt würden, was aber aufgrund der Biotopausstattung im Bereich des Maststandortes nicht zu erwarten ist.

### Auswertung verfügbarer Daten

Untersuchungen zur Tierwelt wurden für das Vorhaben nicht durchgeführt.

Der Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 4608 Velbert, im 3. Quadranten. Für diesen, 32 km<sup>2</sup> großen Bereich nennt das Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Planungsumfeld vorhandenen Lebensraumtypen: Gärten, Kleingehölze, Fettwiesen und Laubwälder mittlerer Standorte.

Eine Abfrage im Fundortkataster des Kreises Mettmann erbrachte außerdem die folgenden Ergebnisse: Uhu und Geburtshelferkröte im nahegelegenen Steinbruch, nördlich des Plangebietes sowie Turmfalke und Waldeidechse südlich des Siedlungsbereiches Rohdenhaus. Die Waldeidechse zählt nicht zu den im Fachinformationssystem des LANUV NRW aufgeführten „planungsrelevanten Arten“.

Im Anschluss an die Tabelle wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten anhand von deren Habitat-Ansprüchen mit den im Gebiet vorkommenden Habitat-Strukturen abgeglichen.

**Tab.1: Planungsrelevante Arten:**

Deutscher Name	Erhaltungszustand	Gärten	Kleingehölze	Fettwiese	Laubwald
<b>Säugetiere</b>					
Wasserfledermaus	G	Na	Na	(Na)	Na
Großer Abendsegler	G	Na	Na	(Na)	Na
Zwergfledermaus,	G	Na	Na	(Na)	Na
<b>Vögel</b>					
Habicht	G	Na	(FoRu), Na	(Na)	(FoRu)
Sperber	G	Na	(FoRu), Na	(Na)	(FoRu),
Feldlerche	U			FoRu	
Eisvogel	G	(Na)			
Wiesenpieper	S			FoRu	(FoRu)
Baumpieper	U		FoRu		(FoRu)
Graureiher	U	Na	(FoRu)	Na	(FoRu)
Waldohreule	U	Na	Na	(Na)	Na
Steinkauz	S	(FoRu)	(FoRu)	Na	
Uhu*	G			(Na)	Na
Mäusebussard	G		(FoRu)	Na	(FoRu)
Bluthänfling	unbek.	(FoRu), Na	FoRu		
Kuckuck	U	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Mehlschwalbe	U	Na		(Na)	
Kleinspecht	G	Na	Na	(Na)	Na
Baumfalke	U		(FoRu)		(FoRu)
Turmfalke*	G	Na	(FoRu)	Na	
Rauchschwalbe	U	Na	(Na)	Na	
Neuntöter	G		FoRu	(Na)	
Feldschwirl	U		FoRu	(FoRu)	
Feldsperling	U	Na	(Na)	Na	(Na)
Wespenbussard	U		Na	(Na)	Na

Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Waldlaubsänger	G				FoRu
Girlitz	unbek.	FoRu, Na			
Turteltaube	U	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Waldkauz	G	Na	Na	(Na)	Na
Star	unbek.	Na		Na	
Schleiereule	G	Na	Na	Na	
<b>Amphibien</b>					
Geburtshelferkröte*	S	(Ru)		(Ru)	Ru
Kreuzkröte	U	(FoRu)		(Ru)	
Kammolch	G	(Ru)	(Ru)	(Ru)	Ru

**Legende:**

Angaben zum Erhaltungszustand in der kontinentalen Region: grün = günstig, gelb = ungünstig und rot = schlecht.  
Status des Vorkommens im Messtischblattquadrant: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte  
\*= Angabe auch im Fundortkataster des Kreises Mettmann

**Einschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der genannten Arten:**

**Säugetiere:**

Für keine der genannten Fledermausarten, die alle streng geschützt sind, bestehen besondere Beeinträchtigungen durch das Planungsvorhaben, da keine Fällung alter Bäume erforderlich ist, die möglicherweise Quartiere aufweisen könnten. Falls Jagdhabitats betroffen sein sollten, ist der Eingriff als sehr kleinflächig und nicht erheblich zu werten.

**Vögel:**

Einige der genannten Vogelarten werden im Planungsbereich nicht vorkommen, da sie speziellere Lebensraumsprüche haben, als sie im Gebiet vorhanden sind.

Die umgebenden Laubwaldbestände sind noch im Stangenholzalter, daher sind Horste von Greifvogelarten wie Habicht, Sperber, Mäusebussard und Baumfalke in der Nähe des Eingriffsbereiches eher nicht zu erwarten. Das selbe gilt auch für die angrenzende Hecke; hier konnten bei der Begehung keine Greifvogelhorste oder Nester gesichtet werden. Auch der Waldlaubsänger bevorzugt alte ausgedehnte Wälder und ist im Planungsumfeld eher nicht zu erwarten. Andere waldbewohnende Arten wie der Baumpieper können in dem Umfeld evtl. vorkommen, werden das Gartenland jedoch kaum nutzen. Ähnliches gilt für die Turteltaube.

Das Umfeld der Eingriffsfläche stellt keinen typischen Lebensraum für den Neuntöter dar, der gerne in Dornenhecken mit umgebenden Magergrünland brütet.

Das Gartengelände mit Weihnachtsbaumkultur ist ebenfalls kein typischer Lebensraum für Offenlandarten wie Feldlerche und Wiesenpieper, die einen freien Horizont benötigen, oder den Feldschwirl, der in gebüschreichem, feuchten Extensivgrünland vorkommt. Für den Steinkauz sind keine geeigneten alten Obstbäume mit Höhlenbildungen vorhanden. Einen hohen Altholzanteil benötigt auch der Kleinspecht, daher ist ein Vorkommen unwahrscheinlich, ähnliches gilt für den Gartenrotschwanz, der sein Nest in Halbhöhlen von alten Obstbäumen oder Kopfweiden anlegt. Das Vorkommen von Eisvogel und Graureiher im Planungsgebiet ist ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Zur gelegentlichen Nahrungssuche wird das Gelände möglicherweise von Greifvogelarten wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Wespenbussard und Turmfalke aufgesucht, außerdem von Eulen

wie Waldohreule, (Uhu), Waldkauz und Schleiereule. Auch Kuckuck, Feldsperling sowie Mehl- und Rauchschnalbe können zur gelegentlichen Nahrungssuche im Gebiet erscheinen.

Am ehesten sind in dem Gartengelände Brutvorkommen von Bluthänfling, Girlitz und Star zu vermuten: Der Star ist ein Kulturfolger und brütet immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden; eine Beeinträchtigung der Art durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden, da keine Brutstandorte betroffen sind.

Der Bluthänfling bevorzugt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. Ein Brutvorkommen in der Weihnachtsbaumkultur wäre möglich.

Der Girlitz bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand. Er kommt zum Beispiel auch in Kleingartenanlagen vor. Der bevorzugte Neststandort des Girlitz befindet sich in Nadelbäumen.

#### **Amphibien:**

Sowohl die Kreuzkröte als auch die Geburtshelferkröte gelten als Amphibienarten der Steinbrüche, die die dortigen Abtragungsgewässer als Laichgewässer bzw. Absatzgewässer für die Larven und umliegende Steinhäufen etc. als Sommerlebensraum nutzen. Der Kammmolch besiedelt große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern und kommt sekundär auch in Abtragungsgewässern vor. Aufgrund des Fehlens geeigneter aquatischer Lebensräume im Plangebiet kann ein Vorkommen der genannten streng geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

#### **Artenschutzrechtliche Einschätzung:**

##### **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung**

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der (kleinflächigen) Baufeldfreimachung Nester der besonders geschützten Vogelarten Bluthänfling oder Girlitz betroffen sind und dadurch Tiere (Eier, Jungtiere) verletzt oder getötet werden. Da es sich um eine gärtnerisch genutzte Grundfläche / Weihnachtsbaumkultur handelt, greift hier nicht das allgemeine Rodungsverbot nach § 39(5)2 BNatSchG. Daher ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen.

##### **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung**

Im näheren Umfeld des Vorhabens sind keine streng geschützten Arten zu vermuten, die das Gelände während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten nutzen. Auch ist die Bauphase sehr kurz und der Fahrverkehr findet auf vorhandenen Wegen statt, sodass allein deshalb nicht mit erheblichen Störungen streng geschützter Arten zu rechnen ist.

##### **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Bei der Fällung von einzelnen jüngeren Bäumen der Weihnachtsbaumkultur könnte es zu einem Verlust von einzelnen Nestern der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Girlitz kommen. Einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten bedeutet das nicht, denn im Umfeld sind vergleichbare Strukturen vorhanden und beide Arten bauen ihre Nester jedes Jahr neu.

## 6.0 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Zur Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen führen. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen im Rahmen der Herrichtung des Geländes für den Bau des Mastes, also hier v.a. durch Beseitigen der Vegetationsschicht und Abschieben des Oberbodens oder auch durch Lärm. Die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich aus der Fernwirkung des Mastes sowie der Flächenbeanspruchung durch die beiden (aufgesetzten) Fundamente. Wesentliche betriebsbedingte Belastungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind durch die Funkanlage nicht zu erwarten da sich der Betrieb auf gelegentliche Wartungsarbeiten beschränkt.

### 6.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt

#### baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase sind aufgrund der Nutzung vorhandener Wege für den Fahrverkehr (Hubsteiger, Kran) und bei ordnungsgemäßer Bauweise keine wesentlichen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu besorgen.

#### anlagebedingte Auswirkungen:

Durch das Vorhaben kommt es zu einer temporären Bodenbefestigung (ohne Ausschachtungen in der Tiefe) in Höhe von etwa 8,00 qm. Nach einem Zeitraum von zwei Jahren wird alles rückgebaut. Es handelt sich also um eine vergleichsweise kleinflächige Beeinträchtigung die auch nicht dauerhaft ist.

### 6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope / Pflanzen und Tiere

#### baubedingte Auswirkungen:

Durch das geplante Vorhaben werden in der Bauphase als Arbeitsraum folgende Biotopstrukturen in Anspruch genommen:

- Hofzufahrt (VA7b), Grasweg (VBa3, mf8), evtl. auch angrenzende Fettwiese (EA0) als Zuwegung.
- Schotterweg (VB3, mf7) als Kranstellplatz.

Insgesamt handelt es sich hierbei um weit verbreitete Biotopstrukturen, die ohnehin bereits befahren werden. Wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Während der Bauphase könnten Tierarten umliegender Lebensräume durch Lärm (Maschineneinsatz, anthropogene Frequentierung) beunruhigt und gestört werden. Derartige Beeinträchtigungen sind in diesem Fall als sehr gering einzustufen; da die Bauphase nur kurz ist und aufgrund der Biotopstrukturen keine störanfälligen, planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. (siehe Kap. 5.2)

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der (kleinflächigen) Baufeldfreimachung (Fällung von einzelnen jüngeren Bäumen der Nadelbaumkultur) Nester der besonders geschützten Vogelarten Bluthänfling oder Girlitz betroffen sind und dadurch Tiere (Eier, Jungtiere) verletzt oder getötet werden. Da es sich um eine gärtnerisch genutzte Grundfläche / Weihnachtsbaumkultur handelt, greift hier nicht das allgemeine Rodungsverbot nach § 39(5) BNatSchG. Daher ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorzusehen.

#### **anlagebedingte Auswirkungen:**

Für den Zeitraum von 2 Jahren entfallen rund 7,00 qm Grasweg (VBa3, mf8) bzw. Weihnachtsbaumkultur (HJ7, oq2). Außerdem wird im Bereich der Wiese bei der Aufforstungsfläche (AU0, oq2) ein Verteilerkasten mit einer Grundfläche von rd. 1,00 qm errichtet, sodass insgesamt 8,00 qm beansprucht werden.

Es handelt sich hierbei um rasch wiederherstellbare Biotoptypen.

Da es sich nur um eine temporäre Beeinträchtigung handelt, wird auf die Ermittlung von Wertpunkten vorher / nachher verzichtet.

Die beiden erforderlichen Leitungskabel werden nur oberflächlich am Gehölzrand verlegt und nach 2 Jahren wieder entfernt. Sie stellen also ebenfalls keinen dauerhaften Eingriff dar.

### **6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung**

#### **baubedingte Auswirkungen:**

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / der Erholungsfunktion während der Bauphase durch Bautätigkeit und Fahrverkehr sowie Lärm- und Staubemissionen ist sehr gering, da das Gartengrundstück selbst nicht öffentlich zugänglich ist und der Kran auf dem Waldweg, der als Erholungsweg dient, nur für rd. 2 Stunden benötigt wird und dann wieder entfernt werden kann.

#### **anlagebedingte Auswirkungen:**

Durch das Vorhaben ergibt sich keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Durch das Vorhaben entfallen keine landschaftsbildprägenden Strukturen. Der niedrige Outdoorschrank befindet sich an einer Stelle, die nur vom Gartengrundstück aus gesehen werden kann.

Der Mast weist nur eine vergleichsweise geringe Höhe von 22,33 m auf. Da er von mehreren Gehölzflächen umgeben ist, wird er gut abgedeckt und nur die Mastspitze wird sichtbar sein.

## 7.0 Landespflegerische Maßnahmen

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. (vgl. auch Plan 1: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan).

Die Maßnahmen werden im anschließenden Text wie folgt abgekürzt:

- V = Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahme
- A = Ausgleichsmaßnahme
- E = Ersatzmaßnahme

### 7.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen dienen dazu, die Konflikte auf die Schutzgüter entweder ganz zu vermeiden oder zu reduzieren:

#### **V1 Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten; sorgsamer Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen**

- nur Einsatz gewarteter Maschinen.
- fachgerechter Umgang mit Maschinen, Kraft- und Schmierstoffen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen.
- Entfernen sämtlicher Maschinen und Geräte unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme.
- Begründung: Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt.

#### **V2 Ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden beim Auf- und Rückbau**

- Zum Aufstellen der Bauteile nur den Mutterboden abdecken und seitlich zwischenlagern.
- Nach Rückbau der Bauteile den Oberboden wieder fachgerecht andecken und mit dem Untergrund verzahnen.
- Bodenlockerung von möglicherweise verdichteten Bereichen im Baufeld.
- Begründung: Minderung der Auswirkungen auf den Boden.

### **V3 Fällen von einzelnen Nadelbäumen der Weihnachtsbaumkultur außerhalb des Zeitraums von Vogelbruten**

- Die Fällung von einzelnen Nadelbäumen ist vorsorglich außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober – Ende Februar durchzuführen, damit es nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe Kap. 5.2; Bluthänfling, Girlitz) kommt.
- Begründung: besonderer Artenschutz (Zugriffsverbote §44(1) BNatSchG).

### **V4 Schutz angrenzender Tier- und Pflanzenlebensräume**

- Während der Bau- und Rückbauphase ist durch entsprechende Einweisung sicherzustellen, dass die angrenzenden Gehölzstrukturen wie die Hecke oder der Waldrand vor Beschädigungen geschützt werden.
- Begründung: Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen.

## **7.2 Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen**

Aufgrund des temporären Charakters der Baumaßnahme entstehen keine unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser. Die Auswirkungen auf die Arten und Biotope sind gering und gut ausgleichbar.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im nachfolgenden Kapitel die Berechnung einer Ersatzzahlung durchgeführt.

### **A1 Wiederherstellung der Gras- und Krautflur nach Rückbau der Funkmastanlage**

- Nach erfolgter Wiederandeckung des Oberbodens und der Verzahnung mit dem Untergrund ist die Gras- und Krautflur wieder neu zu entwickeln. Dazu ist eine Regio-Saatgutmischung (Typ Fettwiese) aus dem Ursprungsgebiet UG 07 Rheinisches Bergland einzusäen.
- Begründung: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

### 7.3 Ermittlung des Ersatzgeldes für das Landschaftsbild

Nach den Vorgaben des „Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen über 20 m“ (LANUV NRW 2020) ist zur Ermittlung des Ersatzgeldes bei Mast- und Turmbauten in Vollwandbauweise der „Windenergie-Erlass“ vom 08.05.2018 in Bezug auf die Größe des Untersuchungsraumes anzuwenden und der Ersatzgeldbetrag pro Mast gegenüber den Beträgen aus dem Windenergieerlass um 10% zu mindern.

Der Untersuchungsraum für den Mast beträgt nach den o.g. Vorgaben des Windenergieerlasses eine Fläche mit einem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe um den Mast.

(22,33 m Masthöhe \* 15 = 335 m Radius. Kreisfläche =  $\pi * r^2 = 35,3$  ha.)

Anschließend werden die im Untersuchungsraum vorhandenen Landschaftsbildeinheiten (LBE) ermittelt und deren Wertstufen nach der Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV zur Ermittlung des Ersatzgeldes herangezogen. Sind von einem Vorhaben mehrere Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Beitrag in Euro anzusetzen.

Im 15-fachen Radius um den Mast „Wülfrath-Rohdenhaus“ sind 2 Landschaftsbildeinheiten (LBE) vorhanden (siehe **Karte 2** auf der folgenden Seite):

- „LBE-Kalkwerk“, wird in Wertstufe 1 = sehr gering eingestuft;  
⇒ Preis pro Meter Anlagenhöhe: 100 Euro
- „LBE-Vla-003-A, Wert mittel“, d.h. Wertstufe 2;  
⇒ Preis pro Meter Anlagenhöhe: 200 Euro

Flächengewichtete Mittelung der Preise gemäß Anteil der LBE am Untersuchungsraum:

(35,3 ha gesamt; davon 31,4 ha in der Wertstufe 1 und 3,9 ha in der Wertstufe 2).

$31,4/35,3 * 100 \text{ Euro/m} (= 89,00 \text{ Euro}) + 3,9/35,3 * 200/ \text{ Euro /m} (= 22,00 \text{ Euro}) = 111,00 \text{ Euro /m.}$

Ersatzgeld:

Preis pro Meter Anlagenhöhe \* Anlagenhöhe (- 10%)

$111,00 \text{ Euro / m} * 22,33 \text{ m} (-10\%) = 2.478,63 \text{ Euro} - 247,86 \text{ Euro} = 2.230,77 \text{ Euro}$

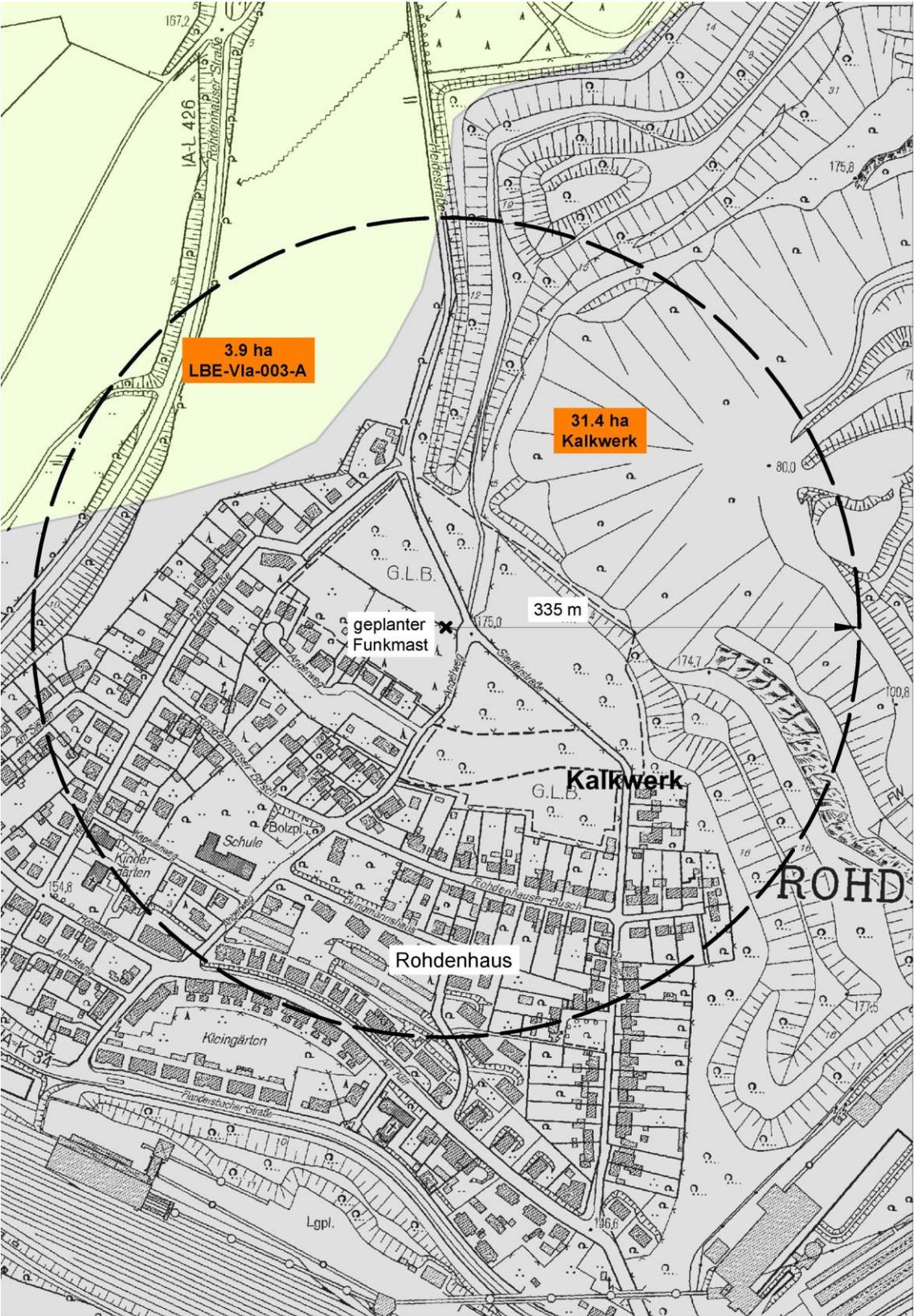
Abzüglich: temporärer Mast

2.230,77 Euro für eine Genehmigung von i.d.R. 20 Jahren

entspricht 223,07 Euro bei 2 Jahren

**Ergebnis:**

**Die Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Funkmast beträgt 223,07 Euro**



© Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - LBE - Version 2.0 www.govdata.de/dl-de/by-2.0- unmaßstäblich;

Karte 2: Landschaftsbildeinheiten im Bereich der 15-fachen Masthöhe

## 8.0 Quellenverzeichnis

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen über 20 m, 03.Juni 2020.

MULNV, MWIDE & MHKBG (2018): MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG (Hrsg.): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie -Erlass) vom 08.05.2018.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen, 2008.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Messtischblatt 4608 Velbert, Quadrant 3, Internetabfrage am 15.04.2021.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen, Stand April 2020, Internetabfrage am 16.04.2021.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Liste des Zusatzcodes, Stand April 2020, Internetabfrage am 16.04.2021.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, überarbeiteter Stand September 2018, <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>.

LNATSCHG NRW (LANDESNATURSCHUTZGESETZ ) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, vom 21. Juli 2000, in der Fassung vom 15. November 2016.

WWW.TIM-ONLINE.DE

KREIS METTMANN (2012): Landschaftsplan Kreis Mettmann (<https://www.kreis-mettmann.de/Weitere-Themen/Umwelt-Natur/Landschaft-Natur/Landschaftsplan/>), Abfrage am 07.04.2021.

KREIS METTMANN, DER LANDRAT, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE/ PLANUNGSAMT (HRSG): „Fundortkataster des Kreises Mettmann“, Abfrage vom 19.04.2021.

## 9.0 Fotos



*Foto1:  
Blick auf den geplanten  
Funkmaststandort,  
Links der Waldrand,  
hinter dem Zaun die  
Aufforstung und die  
Hecke.*



*Foto2:  
Über diese Zufahrt wird  
das Gartengrundstück  
mit dem Funkmast-  
standort erreicht.*



*Foto3:  
Grasweg über das  
Gartengelände; im  
Hintergrund der junge  
Laubwald.*



*Foto 4:  
Blick vom Funkmast-  
standort auf den  
zuführenden Grasweg,  
links die Weihnachts-  
baumkultur und rechts  
der Waldrand.*



*Foto 5:  
Der Kranstellplatz im  
Bereich des Waldweges;  
links die Hecke, über die  
die Bauteile gehoben  
werden.*